Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Vorab per E-Mail:

Herrn Moritz Metz c/o Areal Ratiborstraße 14 e.V. Ratiborstraße 14f 10999 Berlin Geschäftszeichen: I D 1 Li – VV 9172-4/2019-1 Bearbeiter/in:



Telefax: +49 30 9020 - 2614

@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an: post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen: U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.06.2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin) "Preisberechnung Areal Ratiborstraße 14 - bitte senden Sie mir Folgendes zu: den angebotenen Kaufpreis sowie die nach Nutzung aufgeschlüsselten Quadratmeterpreise und Flächenanteile, die für den avisierten Kauf des Areals Ratiborstraße 14 (in 10999 Berlin) von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an das Land Berlin kommuniziert wurden".

Bescheid

Auf den Antrag des

Herrn Moritz Metz c/o Areal Ratiborstraße 14 e.V. Ratiborstraße 14f, 10999 Berlin

- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

- Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.
- 2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.



I.

Die Antragsteller hat unter Berufung auf § 3 Absatz 1 IFG Berlin mit E-Mail vom 27. Mai 2019 folgendes beantragt: "Preisberechnung Areal Ratiborstraße 14 - bitte senden Sie mir Folgendes zu: den angebotenen Kaufpreis sowie die nach Nutzung aufgeschlüsselten Quadratmeterpreise und Flächenanteile, die für den avisierten Kauf des Areals Ratiborstraße 14 (in 10999 Berlin) von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an das Land Berlin kommuniziert wurden".

Der Antrag ist ein zulässiger Akteneinsichtsantrag gemäß § 3 Absatz 1 IFG. Demgegenüber ist nicht erkennbar, dass Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind, so dass § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) nicht in Betracht kommt und der Antrag nur nach dem IFG Berlin behandelt wird.

11.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft durch Übersendung besteht nach § 6 IFG Berlin insbesondere nicht, soweit der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Vorliegend geht es um Kalkulationsgrundlagen eines Vertrages, nämlich um eine Preisberechnung für ein Grundstück, insbesondere um die nach Nutzung aufgeschlüsselten Quadratmeterpreise und Flächenanteile. Es ist nicht erkennbar, dass das nicht konkret dargelegte Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Dies betrifft zugleich den Ausschlussgrund des § 7 IFG Berlin: Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 7 IFG Bln nicht, weil Betriebsund Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen. Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 20.12.17, Az.: 12 B 12.16 m.w.N. Es geht um Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei geht es um technisches Wissen sowie um kaufmännisches Wissen. Hier geht es um Kalkulationen und Kriterien, die auch für andere Geschäfte von Bedeutung sind und deren Bekanntwerden die Interessen des Beteiligten nachteilig beeinflussen können. Vorliegend wird explizit die Information über Angebot begehrt, aufgeschlüsselt nach Quadratmeterpreisen und Flächenanteilen und damit geht es um vertrauliche Kalkulationsgrundlagen, die auch für andere Verträge von Bedeutung sein können.

Der Akteninhalt enthält im Verhandlungswege zu vereinbarende Ziele der Interessen des Landes Berlin und der Bundesanstalt. Die Verhandlungsposition des Landes Berlin würde entscheidend geschwächt, wenn die Angebotsinhalte vor einer verbindlichen Vereinbarung öffentlich debattiert werden würden. Jeder zukünftige Vertragspartner wäre gewiss, dass es auch in der Verhandlungsphase keine Vertraulichkeit gäbe, sondern auch die Verhandlungsphase uneingeschränkt der öffentlichen Erörterung unterliegt. Es wäre zu befürchten, dass deshalb weniger Vertragspartner zu finden wären und dass deshalb nur ungünstigere Angebote eingehen würden, weil kein klassischer Verhandlungsprozess möglich wäre. Die Verhandlungsspielräume des Landes Berlin würden durch die begehrten Dokumente transparent gemacht, so dass kein Vertrag ausgehandelt werden könnte, der nicht an die abschließende Grenze des Möglichen zu Lasten des Landes Berlin gehen würde.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 9 III Nr. 1 und IV IFG Bln nicht, weil fiskalische Interessen in dem genannten Zivilprozess betroffen sind und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin konkret befürchten lässt. Es geht hier konkret um Kalkulationsgrundlagen eines Kaufvertrages, die Dritten Grundlagen für eigene Angebote verschaffen könnten.

Zudem ist die begehrte Aktenauskunft ausgeschlossen unter den Gesichtspunkten der Vertraulichkeit des Kernbereiches der Exekutive, Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und der nicht abgeschlossenen Beratung nach § 10 IFG:

§ 10 I IFG Bln: Bei den gegenständlichen Unterlagen handelt es sich um Unterlagen, die relevant sind für konkret anstehende Entscheidungen in Verwaltungsverfahren, nämlich um Entwürfe und um unmittelbar vorbereitende Arbeiten für einen Grundstückskaufvertrag.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 10 Absatz 3 Nr.1 IFG Bln nicht, weil die Vertraulichkeit des Kernbereiches der Exekutive, die Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und der nicht abgeschlossenen Beratung verletzt werden würde. Geschützt sind zwar weder die Tatsachengrundlagen noch die Ergebnisse der Willensbildung, sondern nur die Willensbildung selbst in Form des Vorganges des Überlegens, Beratschlagens und Besprechens. Es geht hier um einen Austausch über Handlungsoptionen und über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, um das Überlegen, Beraten und Besprechen, welche Option gewählt werden soll. Es handelt sich um Elemente der laufenden Entscheidungsfindung. Gleiches für die diesbezüglichen behördeninternen vorbereitenden Unterlagen.

Es handelt sich bei den Akteninhalten auch nicht um Tatsachengrundlagen wie reine Sachverhalts- und Problemdarstellungen oder um das bloße Aufzeigen von Handlungsoptionen.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 10 Absatz 4 IFG Bln nicht, weil bezüglich der beantragten Unterlagen der Prozess der Willensbildung innerhalb und zwischen Behörden betroffen ist, nämlich zwischen dem Land Berlin und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Nach diesen kumulativen Rechtsgründen besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG Berlin nicht.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

